

Fällen findet für den staatlichen Bereich eine Konsenserneuerung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen statt, nachdem das staatliche Aufgebot stattgefunden, bzw. davon dispensiert wurde. Bleibt der Mann konfessionslos, so wird der Pfarrer vor der Konsenserneuerung einen Vertrag zugunsten der katholischen Kindererziehung zu erreichen suchen. Beide Fälle lehren, daß es zweckmäßig ist, vor Abschluß der Ehe beim Taufpfarrer anzufragen oder wenigstens Taufschein neuesten Datums zu verlangen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Zuständigkeit des kirchlichen Ehegerichtes.) Albin M., Protestant, und Albina B., Katholikin, haben ihre Ehe in der katholischen Pfarrkirche zu Cilli im Jahre 1910 geschlossen. Nach dreijährigem ehelichen Zusammenleben gingen die Eheleute auseinander und im Jahre 1920 wurde ihre Ehe zivilgerichtlich in Wien wegen unüberwindlicher Abneigung zwischen den Gatten geschieden. Albina B. trat hernach zum Alt-katholizismus über und heiratete im Jahre 1921 in Wien nach altkatholischem Ritus den Franz P., mit welchem sie nach Triest übersiedelte. Da sie aber aus guter katholischer Familie stammte und als Mädchen auch eine gute katholische Erziehung genoß, so begann sich nach und nach ihr Gewissen zu regen; um ihre Eheangelegenheit in Ordnung zu bringen, d. h. um eine auch kirchlich gültige Ehe mit Franz P. eingehen zu können, ließ sie sich zunächst in die katholische Kirche aufnehmen und versuchte sodann die Nichtigkeitserklärung ihrer ersten Ehe mit Albin M. vom kirchlichen Gerichte zu erlangen, zu welchem Zwecke sie ihre Klageschrift beim Lavanter Diözesangerichte einreichte. Bei der Erörterung der Frage nach der Zuständigkeit gingen die Ansichten der Mitglieder des Gerichtshofes auseinander; einer der Richter vertrat die Ansicht, daß, da Albin M. Akatholik ist, nur das Gericht des Domizils, beziehungsweise Quasidomizils der Klägerin für die Durchführung des Eheprozesses zuständig sei. Zur Begründung berief er sich auf Wernz-Vidal, De matrimonio, n. 689: „Quod si una tantum pars sit catholica, huius *dumtaxat* Ordinarius est competens etc.“ Ob mit Recht?

Vor dem Kodex war der Gerichtsstand des Ehevertrages oder des Eheabschlusses etwas kontrovers (vgl. Wernz, Ius Decretalium, Prati 1912, tom. IV, pag. 684, nota 42), vom Kodex wird er aber ausdrücklich und ohne jede Einschränkung in can. 1964 anerkannt. Außerdem gilt noch für die Ehesachen der Gerichtsstand des Domizils oder Quasidomizils, und zwar zunächst nach der allgemeinen Regel: *actor sequitur forum rei*. Ist aber der Beklagte Akatholik, so macht can. 1964 von der allgemeinen Regel zugunsten des katholischen Teiles eine Ausnahme; überhaupt ist das Domizil, beziehungsweise das Quasi-

domizil des katholischen Teiles maßgebend, wenn der andere Teil akatholisch ist. Aber mit dem Gerichtsstande des Domizils oder Quasidomizils konkurriert stets der Gerichtsstand des Eheabschlusses (vgl. „Apollinaris“ 1928, pag. 305).

Das *dumtaxat* bei Wernz-Vidal und bei anderen Autoren — oder das *immer* bei Eichmann — mag den einen oder den anderen auch beim nachdenkenden Lesen irreführen; indessen will das Wörtchen *dumtaxat* nicht den Gerichtsstand des Ehevertrages, sondern nur den Gerichtsstand des Domizils oder Quasidomizils der akatholischen Partei ausschließen. Übrigens findet sich das Wörtchen in can. 1964 nicht. Somit war die Ansicht eines der Richter nicht begründet.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Der „Apostolische Prediger“.) Mit Schreiben vom 4. September 1931 aus dem Staatssekretariat hat Papst Pius XI. das Amt des „Apostolischen Predigers“ dem Provinzial der venetianischen Kapuzinerprovinz, A. R. P. Vigilius v. Valstagna, übertragen. Der bisherige „Apostolische Prediger“, Revmus P. Victorius v. Sastri Ponente ist zum Bischof ernannt worden, nachdem er zehn Jahre lang sein angesehenes Amt verwaltet hatte.

Es darf wohl aus diesem Anlasse kurz an die Geschichte des Amtes des „Apostolischen Predigers“ erinnert werden.¹⁾ Das Amt eines „Apostolischen Predigers“ ist seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eingeführt. Der „Apostolische Prediger“ hat im Advent und in der Fastenzeit vor der päpstlichen Familie zu predigen. Bei bestimmten festlichen Gelegenheiten wurden Predigten vor der päpstlichen Familie im päpstlichen Palaste schon vor Einführung des genannten Amtes gehalten, namentlich von guten Predigern verschiedener Orden, z. B. vom Minoriten F. Antonius v. Massa, 1422 unter Martin V., der Observant F. Franziskus Ripauli unter Clemens VII. Papst Paul IV. führte 1555 die Advents- und Fastenpredigten für die päpstliche Familie ein. Es predigten Jesuiten, z. B. P. Benedikt Palmi, P. Emmanuel Sa, P. Salmeron, ein Gefährte des heiligen Ignatius, P. Franz Tolet. Wie Pius V. die Jesuiten zur Abhaltung der

¹⁾ Siehe *Il Predicatore Apostolico*, Note storiche. Isola de Siri, Soc. Dip. Macioce e Pisani. 1929, 188 S.; „Festschrift zum 400jährigen Jubiläum des Kapuzinerordens 1528—1928“, Hanns Eder-Verlag, München 13, 4^o, 170, S. 153 f.; Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Bd. 7, S. 134.